

Förderverein Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören · Sprache · Lernen e.V.

Präambel

Eine abgeschlossene berufliche Ausbildung ist für junge Menschen eine wichtige Voraussetzung für ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben. Um benachteiligten jungen Menschen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufswahl und Berufsausbildung zu ermöglichen, haben sich die Mitglieder des Fördervereins mit dem Ziel zusammengefunden, das Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören · Sprache · Lernen bei der Erfüllung seiner Aufgaben für hör-, sprach- und lernbehinderte junge Menschen zu unterstützen, indem begleitende Fördermöglichkeiten eröffnet werden.

Dies vorausgeschickt geben sich die Mitglieder nachfolgende

Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören · Sprache · Lernen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 201738 eingetragen.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Er wurde am 20.11.2014 errichtet.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung und der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderung. Außerdem sollen Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und/oder die Voraussetzungen des § 53 Satz 1 Nr. 2 AO für die Hilfgewährung erfüllen. Der Verein ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Einrichtung/der steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - von Aktivitäten und Interessen des Berufsbildungswerks Bezirk Mittelfranken Hören · Sprache · Lernen,
 - der Darstellung des Berufsbildungswerks Bezirk Mittelfranken Hören · Sprache · Lernen und seiner Konzeption in der Öffentlichkeit,
 - der Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungswerk und Auszubildenden/ Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Unternehmen und Gewerbetreibenden, Arbeitsverwaltung und den Kammern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung,
 - pädagogischer Projekte und Unternehmungen am Berufsbildungswerk,
 - von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsbildungswerks Bezirk Mittelfranken Hören · Sprache · Lernen,
 - der Beschaffung von Arbeitsmitteln, die den pädagogischen Zielen des Berufsbildungswerks dienen,
 - **einzelfallbezogener Maßnahmen** zur Überbrückung von finanziellen oder wirtschaftlichen Notlagen, soweit die Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen und begründet ist (z. B. Vorschüsse, Darlehen, Übernahme von Versicherungsbeiträgen oder Krankheitskosten),
indem der Verein insbesondere Spenden für diese Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit Zustellung des Aufnahmebeschlusses wirksam.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt
2. Er ist am 1. April eines Jahres bzw. bei Eintritt zur Zahlung fällig.
3. Er ist für das Eintrittsjahr unabhängig vom Eintrittszeitpunkt voll zu entrichten.

§ 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
4. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief an die fällige Zahlung erinnert. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
2. Wird auch dann innerhalb von einem Monat keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 01. April des folgenden Jahres nach Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste zu streichen.
3. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung).
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin/ dem ersten Stellvertreter, der zweiten Stellvertreterin/ dem zweiten Stellvertreter, der Kassenwartin/dem Kassenwart und der Schriftführerin/ dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
4. Der Verein i. S. d. § 26 BGB wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin/dem ersten Stellvertreter oder der zweiten Stellvertreterin/dem zweiten Stellvertreter allein vertreten. Die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter bzw. die zweite Stellvertreterin/der zweite Stellvertreter wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer/seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters Gebrauch zu machen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Satzungsänderung,
 - die Wahl des Vorstandes (§ 9 Abs. 5) sowie dessen Entlastung,
 - die geänderte Beitragsfestsetzung (§ 4 Abs. 1),
 - die etwaige Aufnahme eines Mitglieds nach Einspruch des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes (§ 3 Abs. 4),
 - den Ausschluss eines Mitglieds (§ 6 Abs. 1), die Auflösung des Vereins (§ 11).
2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnungen, für die Einberufung und für die Leitung der Versammlungen ist der Vorstand.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift folgt. Die Einladung ist mit der Aufgabe zur Post oder per E-Mail als bewirkt anzusehen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, für die E-Mail keine elektronische Lesebestätigung ergeht oder diese nicht übermittelt werden kann.
6. Wahlen sind geheim. Jedes stimmberechtigte Mitglied vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten seiner Wahl und gibt das gefaltete Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend sind. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich begründet werden und kann nur von einem Mitglied des Vereins gestellt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Vereine, die junge Menschen mit dem Förderschwerpunkt Hören, Sprache und Lernen fördern, nämlich an den Förderverein des Zentrums für Hörgeschädigte Nürnberg e. V., die Interessengemeinschaft zur Förderung des sprachbehinderten Kindes e.V. und den Verein der Freunde des Förderzentrums Eibach-Röthenbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
3. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

Nürnberg, 26.11.2019